

**Bekanntmachung des Vorstands der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG  
gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 DrittelbG i.V.m. § 97 Abs. 1 AktG**

Mit der vollzogenen registergerichtlichen Eintragung der Verschmelzung der VR-Bank Rhein-Sieg eG mit der VR-Bank Bonn eG ist die fusionierte Kreditgenossenschaft „VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG“ entstanden. Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG beschäftigt fortan mehr als 500 Arbeitnehmer<sup>1</sup>. Sie ist somit vom Geltungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes – DrittelbG umfasst. Infolgedessen haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG dergestalt, dass der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen wird.

Der Vorstand gibt hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat derzeit noch nicht nach den künftig maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Zu diesen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zählen neben den Vorschriften des GenG fortan auch die §§ 1ff. DrittelbG. Um den Vorschriften nach §§ 1ff. DrittelbG zu entsprechen, soll der Aufsichtsrat der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG künftig aus

- 20 von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern und
- 10 von den Arbeitnehmern gewählten Aufsichtsratsmitgliedern (*Arbeitnehmervertretern*)

bestehen. Die hierfür erforderliche Änderung der Satzung, die eine derartige Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorsehen wird, ist bereits von der Vertreterversammlung beschlossen worden und wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG.

Der Vorstand weist darauf hin, dass der Aufsichtsrat nach diesen Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht gemäß § 97 Abs. 1 S. 3 AktG Antragsberechtigte nach § 98 Abs. 2 AktG innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger (sog. *Anrufungsfrist*) das nach § 98 Abs. 1 AktG ausschließlich zuständige Landgericht Bonn anrufen. Wird das Landgericht Bonn nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, ist der neue Aufsichtsrat nach den o.g. gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen und die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG wird hierzu die o.g., bereits beschlossene Änderung der einschlägigen Satzungsklausel mit den o.g. Bestimmungen über die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anmelden. Im Zuge dessen wird dann auch nach dem Ende der Anrufungsfrist die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vorbereitet und durchgeführt werden.

Siegburg, den 13.06.2022

Vorstand der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG

Holger Hürten

Rainer Jenniches

Ralf Löbach

Andre Schmeis

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Bekanntmachung der Begriff „Arbeitnehmer“ verwendet wird, umfasst dieser Begriff alle Arbeitnehmer der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG des weiblichen, des männlichen wie auch des diversen Geschlechts.